



ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. (AKFSA)

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen Anhalt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Südharz, OT Stolberg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein wirkt für die Förderung der Fledermauskunde, für Faunistik und den Fledermausschutz im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verein strebt diesen Zweck nur in gemeinnütziger Form und auf wissenschaftlicher Grundlage an. Der Verein koordiniert die faunistische Arbeit in Sachsen-Anhalt, er unterstützt die Bildung und den Aufbau lokaler und regionaler Arbeitsgruppen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist dem Anliegen des nationalen und internationalen Fledermausschutzes und der Fledermausforschung verpflichtet. Er stellt diesbezüglich Erkenntnisse und Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des II. Teils - 3. Abschnitt - der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass
 - (1) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können.
 - (2) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG), erhalten können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied wird von Einzelpersonen beim Vorstand beantragt. Nach persönlicher Vorstellung auf der Mitgliederversammlung erfolgt die Aufnahme nach Abstimmung und durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Änderungen zur Person (z.B. Anschrift, Status oder Zugehörigkeit gemäß Beitragsordnung) sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

- (3) Als institutionelles Mitglied können auch andere naturwissenschaftliche Vereinigungen aufgenommen werden, die dann durch ihren jeweiligen Vorsitzenden bzw. durch einen Beauftragten mit einer Stimme vertreten sind. Die Mitgliedschaft wird durch die jährliche Beitragszahlung begründet und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vereinszugehörigkeit kann auch als förderndes Mitglied erfolgen. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch die jährliche Beitragszahlung begründet. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen und zu begründenden Fällen Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (6) Der Verein führt ein Zeichen (Anlage), das nur mit Genehmigung des Vorstands verwendet werden darf.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Tod. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder länger als ein Jahr ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, können vier Wochen nach einer Rechtfertigungsaufforderung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile der Mittel des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag wird zum 1. März jeden Jahres fällig.

§ 7 Leitung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliedervollversammlung. Daneben gelten Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Der Verein wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes vorzuschlagen.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und davon wieder entbinden.
- (6) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand zur Unterstützung Arbeitsausschüsse bilden und/oder einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die im Bereich der Fledermauskunde oder des Natur- und Umweltschutzes wissenschaftlich tätig sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Verein in allen wissenschaftlichen Fragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform ein und ist für die Leitung der Versammlung verantwortlich.
- (2) Aus besonderem Anlass oder bei der Forderung durch mindestens einem Viertel der Mitglieder ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, von Mitgliedern eingebrachte Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über Tätigkeit, insbesondere § 7 Abs. 5 und 6 betreffend und Finanzlage mit Rechnungsabschluss für die jeweils abgelaufene Geschäftszeit. Nach Bekanntgabe des Berichtes der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Verwaltung der Mittel

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen des Vereins zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Sie dienen zur Deckung der Verwaltungskosten und der in der Satzung festgelegten Zweckbestimmungen.
- (2) Zuwendungen an den Verein werden zur Förderung fledermauskundlicher Untersuchungen, der Propagierung des Fledermausschutzes, praktischer Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt sowie zur Förderung überregionaler Fledermausprojekte und wissenschaftlicher Publikationen verwendet.
- (3) Für Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Rechnungsabschluss und -prüfung erfolgen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch eine gesetzliche Regelung oder behördliche Anordnung notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, dem Naturschutz dienlichen Zwecken zu verwenden hat.

Wernigerode, den 05.03.2016